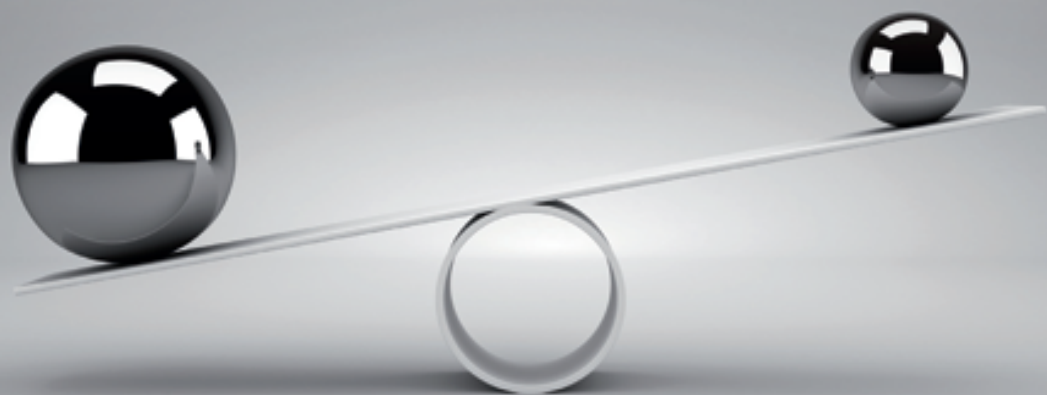


Ines Hofmann, Ruth Naderer, Markus Oberrauter (Hrsg.)

Bilanz & Co

Basiswissen und Praxistipps für Betriebsrat und Aufsichtsrat



Reinhard Brachinger
Helmut Gahleitner
Ines Hofmann
Heinz Leitsmüller
Kristina Mijatovic-Simon
Ruth Naderer
Markus Oberrauter
Simon Schumich
Christina Wieser

OGB VERLAG

2. aktualisierte Auflage

LESEPROBE

LESEPROBE

Ines Hofmann,
Ruth Naderer,
Markus Oberrauter (Hrsg.)

Bilanz & Co.

**Basiswissen und Praxistipps
für Betriebsrat und Aufsichtsrat**

mit Beiträgen von

Reinhard Brachinger
Helmut Gahleitner
Ines Hofmann
Heinz Leitsmüller
Kristina Mijatovic-Simon
Ruth Naderer
Markus Oberrauter
Simon Schumich
Christina Wieser

OGB VERLAG

LESEPROBE

Die Inhalte in diesem Buch sind von den Autoren und vom Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren beziehungsweise des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH

Johann-Böhm-Platz 1

1020 Wien

Tel. Nr.: 01/662 32 96-0

Fax Nr.: 01/662 32 96-39793

E-Mail: office@oegbverlag.at

Web: www.oegbverlag.at

2., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2018

Lektorat: AUSTIN BFP

Umschlaggestaltung: Thomas Jarmer

Medieninhaber: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien

© 2016 by Verlag des Österreichischen

Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien

Hersteller: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Printed in Austria

ISBN 978-3-99046-289-8

LESEPROBE

Vorwort

Betriebsrätinnen und -räte haben eine hohe Verantwortung gegenüber den Beschäftigten, die sie vertreten. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden und die wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechte mit Leben zu füllen, benötigen sie mehr denn je umfassende betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Das Wissen um Bilanzen, Gewinne, Budgets, Kennzahlen, Kostenrechnung, Investitionen etc ist unumgänglich, wenn es darum geht mit der Geschäftsführung auf Augenhöhe zu diskutieren, zu verhandeln und die Anliegen der Belegschaft bestmöglich zu vertreten. Eine besonders wichtige Rolle haben ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat. Betriebswirtschaftliches know how bildet die Grundlage für ihre Überwachungstätigkeit. Sie müssen daraus nicht nur Schlüsse ziehen und Erkenntnisse für wichtige strategische Entscheidungen gewinnen, sie haben auch dafür zu sorgen, dass die von der Geschäftsführung erstellten Berichte den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die betriebliche Realität richtig abbilden.

Mit diesem Buch möchten wir die theoretischen Grundlagen und das erforderliche Basiswissen für die wirtschaftliche Mitbestimmung liefern. Die Theorie wird durch zahlreiche Beispiele sowie Checklisten und Praxistipps angereichert. Es ist ein hilfreiches Werkzeug für ArbeitnehmervertreterInnen in ihrem praktischen Arbeitsalltag, sei es für Wirtschaftsgespräche, Lohnverhandlungen, Umstrukturierungen, Krisensituationen im Unternehmen, Sozialpläne und vor allem für die Tätigkeit im Aufsichtsrat.

Wir haben in den letzten Jahren zahlreiche Skripten für ArbeitnehmervertreterInnen verfasst. Das von uns in den 90er-Jahren erstmals verfasste und im Jahr 2000 neu aufgelegte Buch „Bilanzanalyse – Ein Handbuch“ (*Gahleitner/Hess/Leitsmüller/Naderer*) war in die Jahre gekommen und in vielen Bereichen nicht mehr aktuell. Es sei jedoch erwähnt, dass das vorliegende Buch weitgehend auf diesem Vorgängermodell aufbaut.

Aktuelle Entwicklungen und Änderungen im Gesellschaftsrecht und in den International Financial Reporting Standards (IFRS) werden in der zweiten Auflage berücksichtigt.

Der Aufbau des Buchs erfolgt nach Themengebieten. Am Anfang werden die Informationsquellen über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens dargestellt sowie die rechtlichen Möglichkeiten, die Betriebsräte nutzen können. Im Zentrum des Buchs steht der Jahresabschluss mit der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz. Begriffe werden erklärt und wichtige Ertragskennzahlen zur Analyse der wirtschaftlichen Lage wie beispielsweise die EBIT-Quote und die Eigenkapitalrentabilität beschrieben. Im Themenbereich „Personal“ werden der Personalaufwand, Personalkennzahlen, die Verrechnung von Zeitarbeitern, Personalrückstellungen und Lohnnebenkosten dargestellt. Welche legalen Spielräume Unternehmen bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben, wird unter „Bewertung und Bilanzpolitik“ erläutert. Das Kapitel „Gewinnverwendung“ stellt – ausnahmsweise – die Perspektive der Eigentümer in den Mittelpunkt, da Betriebsrätinnen und -räte in der Praxis sehr oft mit dieser Sichtweise konfrontiert werden. Die „Finanzierung“ rankt sich von Cash Flow und Cash-Pooling über Leasing bis zu Sale-and-Lease-Back. Das Kapitel „Investitionen“ liefert einen umfassenden

Überblick von der Investitionsentscheidung über die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates bis hin zur Investitionsrechnung und Due-Diligence-Prüfung. Die „Liquidität“ hat vor allem dann eine große Bedeutung, wenn es um die Frage geht, ob das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen kann und der Fortbestand und die Zukunft des Unternehmens gesichert sind. Bei der „Unternehmenskrise“ wird der Bogen von den Krisenursachen und Krisenstadien bis zum Insolvenzverfahren und zur Sanierung gespannt.

Die Unterschiede zwischen Einzel- und Konzernabschluss werden beim „Konzernabschluss“ beleuchtet und mögliche Formen der Konsolidierung dargestellt. Da Konzernabschlüsse meistens nach internationalen Bilanzierungsregeln erstellt werden, wird ein Überblick über die International Financial Reporting Standards „IFRS“ gegeben.

Das Kostenargument wird für viele Veränderungen und Umstrukturierungen in den Unternehmen als Begründung herangezogen. Die wichtigsten Begriffe und Grundlagen der „Kostenrechnung“ – von Fixkosten über Deckungsbeitrag bis Break Even Point und Prozesskostenrechnung – werden dafür geliefert.

Da sich Betriebs- und Aufsichtsrätinnen und -räte selbstverständlich auch mit dem Thema Unternehmensplanung und Budgetierung befassen müssen, wird ein „Blick in die Zukunft“ geworfen. Die „Jahresabschlussprüfung“ widmet sich den Aufgaben und Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers und dem Prüfbericht. Die damit verbundenen Aufgaben des Aufsichtsrats werden dargestellt.

Das Kapitel „Zahlen und Vergleiche richtig lesen“ liefert wesentliche Begriffe und Grundlagen, um die Welt der Zahlen besser zu verstehen und zu interpretieren.

Die zweite Auflage beinhaltet die Neuerungen durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NaDiVeG), das ab dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung kommt. Eine solide Nachhaltigkeitsberichterstattung spielt für eine nachhaltige Corporate Governance (Unternehmensführung und -kontrolle) eine zentrale Rolle. Im gleichnamigen Kapitel „Nachhaltige Unternehmensführung“ werden neue Perspektiven der Unternehmenssteuerung aufgezeigt. Denn die nichtfinanzielle Berichterstattung bietet neben der Finanzberichterstattung neue Möglichkeiten der Argumentation. Eine maßgeblich vom Betriebsrat mitgestaltete „Sozialbilanz“ könnte künftig die zentrale Informationsquelle für Öffentlichkeitsarbeit gleich wie für Diskussionen im Aufsichtsrat, beim Wirtschaftsgespräch oder bei Verhandlungen rund um betriebliche Gesundheits- und Weiterbildungsmaßnahmen sein.

Die Autorinnen und Autoren, die an diesem Buch mitgewirkt haben, bieten seit vielen Jahren betriebswirtschaftliche und rechtliche Beratungsleistungen für ArbeitnehmervertreterInnen in der AK Wien bzw OÖ an und sind Teil des IFAM-Teams (Institut für Aufsichtsrat-Mitbestimmung), das von der Arbeiterkammer und dem ÖGB getragen wird. Im Rahmen von IFAM bieten AK und ÖGB umfangreiche Ausbildungen und Veranstaltungen für ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat an.

An dieser Stelle möchten wir allen ArbeitnehmervertreterInnen und KapitalvertreterInnen danken, die seit vielen Jahren ihre Erfahrungen und ihr Wissen mit hohem Engagement im Rahmen der IFAM-Veranstaltungen weitergegeben haben.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern weiterhin viel Erfolg für ihre anspruchsvolle Arbeit und hoffen, dass wir mit diesem Buch einen Beitrag dazu liefern.

Die Autorinnen und Autoren

Inhalt

1. Informationsquellen für Arbeitnehmervertreter	19
<i>Helmut Gahleitner</i>	
Wirtschaftliche Informations- und Mitwirkungsrechte des Betriebsrats	19
Informations- und Beratungsrechte des Betriebsrats	21
Recht auf Vorlage des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses	22
Exkurs: Anhang des Jahresabschlusses	25
Zeitpunkt der Übermittlung des Jahresabschlusses	25
Das Recht des Betriebsrats auf Beratung durch die Interessenvertretungen	26
Strafsanktionen bei Nichtausfolgung des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses ..	27
Wirtschaftliche Informations- und Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat	28
Berichterstattung der Geschäftsleitung (Vorstand/Geschäftsführer)	28
Auskunftsrecht des Aufsichtsrats	28
Einsichtsrecht des Aufsichtsrats	29
Einberufung einer Haupt-/Generalversammlung	29
Zustimmungspflichtige Geschäfte	29
Treffen von Personalentscheidungen	30
Überprüfung und Feststellung des Jahresabschlusses	30
Sonstige Informationsquellen zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens	30
Interne Informationsquellen	30
Externe Informationsquellen	32
2. Ertragslage	35
<i>Ruth Naderer</i>	
Gewinn- und Verlustrechnung	35
Gesamtkostenverfahren – Grundstruktur	36
Umsatzerlöse	36
Bestandsveränderungen	37
Aktivierte Eigenleistungen	38
Sonstige betriebliche Erträge	38
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	39
Personalaufwand	39
Abschreibungen	40
Sonstige betriebliche Aufwendungen	40
Betriebserfolg – EBIT	41
Umsatzkostenverfahren – Grundstruktur	42

Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen	42
Vertriebskosten	43
Verwaltungskosten	43
Sonstige betriebliche Aufwendungen	43
Finanzerfolg	43
Ergebnis vor Steuern und Jahresüberschuss	44
Erfolgswirtschaftliche Analyse	45
Umsatzerlöse und Betriebsleistung	45
Jahresüberschuss – Erfolgsquellenanalyse	46
Beteiligungsergebnis	47
Außerordentliches Ergebnis	47
Zinssaldo	48
EBIT – ordentlicher Betriebserfolg	48
EBIT-Quote	49
EBITDA	49
EBITDA-Quote	49
Umsatzrentabilität – Return on Sales	50
Eigenkapitalrentabilität – Return on Equity	50
Gesamtkapitalrentabilität – Return on Investment	50
Aufwandsstruktur	52
Begriffe und Ertragskennzahlen im Überblick	53
3. Personal	55
<i>Ruth Naderer</i>	
Personalaufwand	55
Löhne und Gehälter	56
Soziale Aufwendungen	56
... davon Aufwendungen für Altersversorgung	57
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	57
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	57
Zeitarbeiter, Fremdpersonal, freie Dienstnehmer, Werkverträge	57
Sachkosten statt Personalkosten	58
Angaben über Organe und Arbeitnehmer	59
Zahl der ArbeiterInnen und Angestellten	59
Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen	60
Bezüge der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	60
Aktioptionen	61
Namen der Organmitglieder	62
Einkommensbericht	62
Lohnnebenkosten	63
Lohnnebenkosten im engeren Sinn	63
Lohnnebenkosten im weiteren Sinn	64
Personalarückstellungen	65

Sozialkapital	66
Ansatz und Bewertung von Personalrückstellungen	66
Einfluss des Rechnungszinssatzes auf die Höhe von Rückstellungen und Personalaufwand	67
Abfertigung neu	68
Abfertigung alt	68
Pensionen	69
Anwendung von IAS 19 im österreichischen Jahresabschluss	70
Nicht konsumierte Urlaube, Zeitausgleichsguthaben	71
Personalkennzahlen	72
Anzahl der Beschäftigten	72
Personalaufwandstangente	72
Wertschöpfung	74
Wertschöpfungsquote	75
Pro-Beschäftigtenkennzahlen	76
Begriffe und Personalkennzahlen im Überblick	79
4. Bewertung und Bilanzpolitik	81
<i>Heinz Leitsmüller</i>	
Unterschiede UGB – IFRS – Steuerrecht	83
Varianten der Bilanzpolitik	85
Reale Bilanzpolitik	85
Buchmäßige Bilanzpolitik	86
Materielle Bilanzpolitik	87
Formale Bilanzpolitik	90
Bilanzfälschung	91
Kann Bilanzfälschung auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen?	91
„Bilanzpolizei“: Aufgaben von OePR und FMA	92
Bewertung im UGB – bilanzpolitische Spielräume im Detail	93
Anlagevermögen	94
Umlaufvermögen	96
Verbindlichkeiten	97
Rückstellungen	97
Auswirkungen der Bilanzpolitik auf die Gewinn- und Verlustrechnung	98
Stille Reserven	101
5. Eigentümerperspektive und Gewinnverwendung	103
<i>Reinhard Brachinger</i>	
Die EigentümerInnen und das Unternehmen	103
Der Jahresabschluss und seine InteressentInnen	103
EigentümerInnen und ihr Interesse am Jahresabschluss	104
Finanzierung des Unternehmens	104
Eigenkapitalquellen	105
Eigenkapitalzufuhr im Rahmen der Unternehmensgründung	105

Eigenkapitalzufuhr im Rahmen einer Kapitalerhöhung	106
Börsengang	106
Gesellschafterzuschüsse	107
Erzielte Gewinne	107
Eigenkapital im Jahresabschluss	107
Nennkapital	108
Kapitalrücklagen	108
Gewinnrücklagen	109
Bilanzgewinn (Bilanzverlust)	109
Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	110
Zusammenhang zwischen Gewinn- und Verlustrechnung und Eigenkapital	110
Vom Jahresabschluss zur Dividendenausschüttung	111
Der Dividendenbeschluss aus rechtlicher Sicht	112
Auswirkung von Ausschüttungen auf die Unternehmenssubstanz	116
Kennzahlen zu Eigenkapital und Gewinnverwendung	116
Betriebswirtschaftliche Eigenkapitalquote	116
Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity, RoE)	117
Dividendenrendite	117
Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV)	118
Dividende in Prozent des Jahresüberschusses	118
Gewinnauszahlungen an die EigentümerInnen pro Beschäftigten	119
Ausschüttungstangente	119
(Ungenütztes) Investitionspotenzial	119
EigentümerInnenperspektive, Aufsichtsrats- und Betriebsratsarbeit	120
Begriffe und für Eigentümer relevante Kennzahlen im Überblick	120
6. Finanzierung	123
<i>Reinhard Brachinger</i>	
Finanzierung – ein wichtiges Thema für den Betriebsrat	123
Aspekte der Finanzierung	124
Liquidität	124
Rentabilität	124
Unabhängigkeit	124
Finanzierungsarten	125
Innenfinanzierung	125
Cash Flow	125
Umschichtungsfinanzierung	127
Außenfinanzierung	127
Eigenfinanzierung	127
Fremdfinanzierung	128
Haftung von EigentümerInnen für Unternehmensschulden	132
Patronatserklärung	132
Finanzierung mittels Rückstellungen	132

Cash-Pooling	135
Leasing	136
Sale-and-Lease-Back	137
Weitere Finanzierungsmöglichkeiten	137
Finanzierungskennzahlen	139
Betriebswirtschaftliche Eigenkapitalquote	139
Deckung des langfristigen Vermögens durch langfristiges Kapital	139
Liquidität (Zahlungsfähigkeit)	140
Cash Flow nach der Praktikermethode	140
Begriffe und Finanzierungskennzahlen im Überblick	141
7. Investitionen	143
<i>Ines Hofmann</i>	
Bedeutung von Investitionen	143
Begriff: Investitionen	143
Immaterielles Vermögen	144
Sachanlagen	145
Abgrenzung Sachinvestition – Instandhaltungsaufwand	146
Finanzanlagen	146
Anlagenspiegel	148
Investitionsanalyse	150
Anlagenintensität	150
Investitionsschwerpunkt	152
Investitionsquote	152
Investitionsneigung	153
Anlagenabnutzungsgrad	155
Mitbestimmung bei Investitionen	156
Mitbestimmung des Betriebsrats	156
Mitwirkung bei Betriebsänderungen	156
Mitbestimmung des Aufsichtsrats – zustimmungspflichtige Geschäfte	156
Investitionsentscheidung	158
Investitionsantrag	159
Investitionsrechnung	161
Kostenvergleich	162
Gewinnvergleich	163
Rentabilität	163
Amortisationsdauer	164
Kapitalwert	164
Interner Zinsfuß	166
Sensitivitätsanalysen	167
Kritische-Werte-Rechnung	167
Bandbreitenrechnung	168
Unternehmenskauf/Beteiligungserwerb	169

Motive	170
Share Deal versus Asset Deal	171
Due-Diligence-Prüfung	171
Market Due Diligence	172
Human and Cultural Due Diligence	174
Kaufpreisermittlung	176
Investitionsfinanzierung	178
Selbstfinanzierung von Investitionen	178
Investitionscontrolling	179
Aufsichtsrat als „Advocatus diaboli“	181
Begriffe und Investitionskennzahlen im Überblick	181
8. Liquidität	183
<i>Kristina Mijatovic-Simon</i>	
Bedeutung und Beurteilung der kurzfristigen Liquidität	183
Umlaufvermögen	183
Vorräte	184
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	185
Wertpapiere und Anteile	185
Kassenbestand, Schecks und Guthaben bei Kreditinstituten	186
Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)	186
Disagio	186
Latente Steuern	187
Allgemein	187
Ansatz und Bewertung	188
Steuerliche Verlustvorträge	190
Gesamtdifferenzbetrachtung und Bilanzausweis	191
Ausschüttungssperre	191
Anhang	191
Übergangsregelungen	191
Latente Steuern im Konzern	192
Berechnung und Beispiel	192
Zusammenfassung Latente Steuern	194
Bewertung des Umlaufvermögens laut UGB	195
Kennzahlen des Umlaufvermögens	196
Umlaufintensität	197
Umschlagshäufigkeit der Vorräte	198
Umschlagshäufigkeit der Forderungen	199
Geldumschlagshäufigkeit	200
Begriff: Liquidität	202
Liquiditätsanalyse	204
Liquidität 1. Grades	205
Liquidität 2. Grades	206
Liquidität 3. Grades	207
Net Working Capital	208

Mindestliquidität	209
Grenzen der Liquiditätsanalyse	210
Begriffe und Liquiditätskennzahlen im Überblick	212
9. Unternehmenskrise	215
<i>Markus Oberrauter</i>	
Das Unternehmen in der Krise	215
Begriff: „Unternehmenskrise“	216
Krisenstadien	216
Strategiekrise	216
Ertragskrise	218
Liquiditätskrise	220
Krisenursachen	221
Externe Krisen	221
Interne Krisen	222
Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)	224
Eigenmittelquote	225
Fiktive Schuldentilgungsdauer	225
Redepflicht des Abschlussprüfers	226
Bedeutung des URG für Betriebsrat und Aufsichtsrat	227
Insolvenzstatbestände	228
Zahlungsunfähigkeit	228
Überschuldung	230
Fortbestehensprognose	231
Finanzplan	236
Insolvenzverfahren	239
Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung	240
Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung	241
Konkursverfahren	241
Sanierung	242
Finanzwirtschaftliche Sanierung	243
Ertragswirtschaftliche Sanierung	243
Strategische und organisatorische Sanierung	244
Unternehmenskrise als Herausforderung für den Betriebsrat	245
Begriffe und Krisenkennzahlen im Überblick	246
10. Konzernabschluss	247
<i>Heinz Leitsmüller</i>	
Bedeutung des Konzernabschlusses für Betriebs- und Aufsichtsrätinnen und -räte	247
Unterschied zwischen Einzel- und Konzernabschluss	248
Einzelabschluss	249
Konzernabschluss	249

Hinweise auf Konzernverbindungen im Einzelabschluss	251
Wo sich die Regeln für die Konzernrechnungslegung finden	254
UGB	254
IFRS	254
Wer einen Konzernabschluss aufzustellen hat	255
Weitere Konzerndefinitionen	256
Befreiung von der Erstellung eines Konzernabschlusses	256
Welche Unternehmen in einen UGB-Konzernabschluss einzubeziehen sind	258
Vollkonsolidierung – anteilsmäßige Konsolidierung – Equity-Konsolidierung	259
Vollkonsolidierung	260
Anteilsmäßige Konsolidierung	260
Equity-Konsolidierung	261
Keine Konsolidierung	261
Welche Unternehmen in einen IFRS-Konzernabschluss einzubeziehen sind	261
Zweckgesellschaften	262
Eckpunkte der Konsolidierung	263
Kapitalkonsolidierung	263
Schuldenkonsolidierung	266
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	267
Zwischenergebniskonsolidierung	269
Anteile anderer Gesellschafter – „nicht beherrschte Anteile“	269
Bestandteile des UGB-Konzernabschlusses	270
Konzernanhang (§ 265 f UGB)	270
Konzernlagebericht (§ 267 UGB)	270
Konsolidierter Corporate-Governance-Bericht (§ 276a UGB)	271
Konsolidierter Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen (§ 267b UGB)	272
Prüfung des Konzernabschlusses	272
Offenlegung des Konzernabschlusses	275
Begriffe und Konzernkennzahlen im Überblick	276
11. IFRS	279
<i>Ines Hofmann</i>	
Welche Rechnungslegungsbestimmungen anzuwenden sind	279
Zielsetzung und Unterschiede UGB – IFRS	280
Unternehmensgesetzbuch (UGB)	280
International Financial Reporting Standards (IFRS)	280
US-Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP)	281
Begriffe: IAS, IFRS, SIC, IFRIC	281
Bestandteile und Gliederung des Abschlusses	283

Eigenkapitalveränderungsrechnung	286
Kapitalflussrechnung	287
Segmentbericht	290
Immaterielle Vermögenswerte	290
Forschungs- und Entwicklungskosten	291
Geschäfts- oder Firmenwert	292
Firmenwert im Einzelabschluss	293
Firmenwert im Konzernabschluss	295
Sachanlagen	295
Impairment Test (Wertminderungstest)	297
Anlassbezogener Wertminderungstest	298
Anlassunabhängiger Wertminderungstest	299
Leasing	301
Bilanzierung beim Leasinggeber	302
Finanzierungsleasing (Ratenkauf)	302
Operatives Leasing (Mietleasing)	302
Bilanzierung beim Leasingnehmer	303
Langfristige Fertigungsaufträge	306
Finanzanlagevermögen – Finanzinstrumente	309
Rückstellungen	311
IFRS-Bilanzanalyse	314
12. Kostenrechnung	317
<i>Markus Oberrauter</i>	
Bedeutung der Kostenrechnung	317
Externes und Internes Rechnungswesen	317
Bedeutung der Kostenrechnung für den Betriebsrat	318
Kostenbegriffe	319
Kostenarten	320
Einzelkosten – Gemeinkosten	320
Betriebliche Funktionen	321
Fixe und variable Kosten	321
Fixkostendegression	322
Sprungfixe Kosten	323
Kostenremanenz	324
Kostenstelle	325
Die Kostenstellenrechnung	325
Kostenstellenrechnung als Ausgangspunkt von Auslagerungsprozessen	326
Kostenrechnung als Grundlage für Make-or-Buy-Entscheidungen	327
Kalkulation eines Kostenträgers	329
Deckungsbeitragsrechnung	330
Einfache Deckungsbeitragsrechnung	330
Mehrstufige Deckungsbeitragsrechnung	332

Break Even Point	333
Kostenmanagement	335
ABC-Analyse	335
Lebenszykluskostenrechnung	336
Target Costing	338
Prozesskostenrechnung	338
Benchmarking	339
Kritische Zusammenfassung	340
Begriffe und Kostenrechnungskennzahlen im Überblick	340
13. Blick in die Zukunft	343
<i>Simon Schumich</i>	
Grundsätze zur Unternehmensplanung	344
Unternehmerische Planungsebenen	345
Strategische Planung	345
Szenario-Technik	345
SWOT-Analyse	347
Taktische Planung	350
Business-Plan	350
Exkurs: Wertorientierte Kennzahlensysteme	353
Operative Planung	355
Budgetierung	355
Zero Base Budgeting	356
Balanced Scorecard	356
Vorschaurechnung	357
Lagebericht	361
Disclaimer	362
Zusammenfassung	362
Begriffe und budgetrelevante Kennzahlen im Überblick	363
14. Jahresabschlussprüfung	365
<i>Helmut Gahleitner</i>	
Prüfungspflichtige Gesellschaften	366
Bestellung des Abschlussprüfers	367
Erarbeitung eines Wahlvorschlags – Abschlussprüfer ist Hilfsorgan des Aufsichtsrats	367
Ausschlussgründe	368
Ausschlussgründe nach der EU-Abschlussprüfer-Verordnung	369
Bestellung des Abschlussprüfers durch die Haupt-/Generalversammlung	372
Auftragserteilung – Prüfungsauftrag – Honorar	372
Exkurs: Prüfungsausschuss	373
Gegenstand und Umfang der Abschlussprüfung	375
Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers	377

Prüfungsbericht	380
Form und Inhalt des Prüfungsberichts	381
Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	381
Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und deren Entwicklung im Berichtszeitraum	381
Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses	382
Berichtspflicht („Redepflicht“) des Abschlussprüfers	383
Bestandsgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	384
Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von ArbeitnehmerInnen gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung	384
Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses	385
Vermutung eines Reorganisationsbedarfs	385
Zeitpunkt der Ausübung und Adressaten der Redepflicht	385
Zusätzliche Berichtspflichten für Abschlussprüfer von Unternehmen im öffentlichen Interesse (PIEs)	386
Bestätigungsvermerk	387
Erweiterter Bestätigungsvermerk für Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIEs)	390
Zusätzlicher Bericht an den Prüfungsausschuss	391
Prüfung des Abschlusses durch den Aufsichtsrat	393
Vorlage des Berichts über die Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat	394
Prüfungshandlungen des Aufsichtsrats	395
Überblick verschaffen	395
Bestätigungsvermerk kontrollieren	395
Studium des Prüfberichts – betriebswirtschaftliche Analyse des Jahresabschlusses	395
Den Lagebericht und den zusätzlichen Bericht zum Prüfungsbericht sorgfältig lesen	397
Bericht an die Hauptversammlung/Generalversammlung	398
Management Letter	399
Fristenverlauf für Prüfung, Offenlegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses	400
Fristen für den Betriebsrat	401
Fristen für den Aufsichtsrat	401
Fristen für die Hauptversammlung/Generalversammlung und die Offenlegung ...	402
15. Zahlen und Vergleiche richtig lesen	403
<i>Simon Schumich</i>	
Statistische Darstellung	403
Delta	404
Durchschnitt	404
Prozent und Prozentpunkt	405
Quantil (Median, Terzil, Quartil, Dezil)	405
Zinseszins-Effekt	407
Grafische Darstellung	409
Interpretation von Unternehmensdaten	412
Unternehmenskennzahlen	412

Zusammenfassung	415
Begriffe im Überblick	416
16. Nachhaltige Unternehmensführung	417
<i>Christina Wieser</i>	
Zum Begriff „Corporate Governance“	418
Corporate Governance als „soft law“	420
Österreichischer Corporate Governance Kodex	420
Corporate-Governance-Bericht	422
1. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse	423
2. Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Führungspositionen	423
Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat	425
2a. Offenlegung eines Diversitätskonzepts	426
3. Offenlegung der Bezüge der Vorstandsmitglieder	428
Nichtfinanzielle Berichterstattung	431
Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG)	432
Anwendungsbereich und Inhalt	432
Global-Reporting-Initiative als Berichtsstandard	433
Mitbestimmen bei der Sozialbilanz	435
Nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht oder gesonderter nichtfinanzieller Bericht	436
Offenlegung	437
Prüfung im Aufsichtsrat	437
Was nachhaltige Unternehmensführung ausmacht	439
Anhang	441
Bilanz – Gliederung nach § 224 UGB	442
Gewinn- und Verlustrechnung – Gliederung nach § 231 UGB	444
Anlagenspiegel – § 226 UGB	447
Abkürzungsverzeichnis	448
Autorinnen, Autoren	451
Literaturverzeichnis	453
Stichwortverzeichnis	461

1. Informationsquellen für Arbeitnehmervertreter

Helmut Gahleitner

Die Kenntnis über die wirtschaftliche Entwicklung und Situation des Unternehmens ist eine wichtige Voraussetzung für Arbeitnehmervertreter im Unternehmen, um die Beschäftigten in Verhandlungen über personelle oder soziale Angelegenheiten verantwortungsvoll vertreten zu können.

Für Betriebsräte ist das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) hier von besonderer Bedeutung. Es enthält wichtige Bestimmungen über die wirtschaftlichen Informations-, Vorschlags- und Beratungsrechte des Betriebsrats. Ist das Unternehmen aufsichtsratspflichtig und sind entsprechend der Drittelparität Arbeitnehmervertreter in diesem Gremium eingebunden, so haben sie Anspruch auf umfassende Unternehmensinformationen und Mitwirkungsrechte bei Unternehmensentscheidungen (zB Prüfbericht des Abschlussprüfers, zustimmungspflichtige Geschäfte).

Einen Einblick in die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens liefern aber auch veröffentlichte Daten im Firmenbuch, Branchenanalysen der Arbeiterkammern und Gewerkschaften oder von Finanzinvestoren. Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen und sonstigen wirtschaftlichen Informationsquellen für Arbeitnehmervertreter.

Ein Verhandeln auf Augenhöhe mit dem Management ist nur möglich, wenn der Betriebsrat bzw Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nicht nur über sein Unternehmen Bescheid weiß, sondern auch Kenntnisse über die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, über die Branche und die wichtigsten Mitbewerber hat.

Wirtschaftliche Informations- und Mitwirkungsrechte des Betriebsrats¹

Die Mitwirkungsrechte des Betriebsrats in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind im ArbVG geregelt:²

¹ Vgl *Gahleitner/Hess/Leitsmüller/Naderer*, Bilanzanalyse – Ein Handbuch, 2000, S 20 ff.

² Vgl *Schneller*, § 108 ArbVG, in: *Gahleitner/Moser* (Hrsg), Arbeitsverfassungsrecht, 2015, S 635 ff.

1. Informationsquellen für Arbeitnehmervertreter

§ 108 ArbVG

regelt Informations-, Interventions- und Beratungsrechte und präzisiert die in den §§ 91 und 92 ArbVG allgemein formulierten wirtschaftlichen Informations- und Beratungsrechte des Betriebsrats.

§ 109 ArbVG

normiert Beteiligungsrechte bei Betriebsänderungen bis hin zur Durchsetzung eines Sozialplans.

§ 110 ArbVG

regelt die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat.

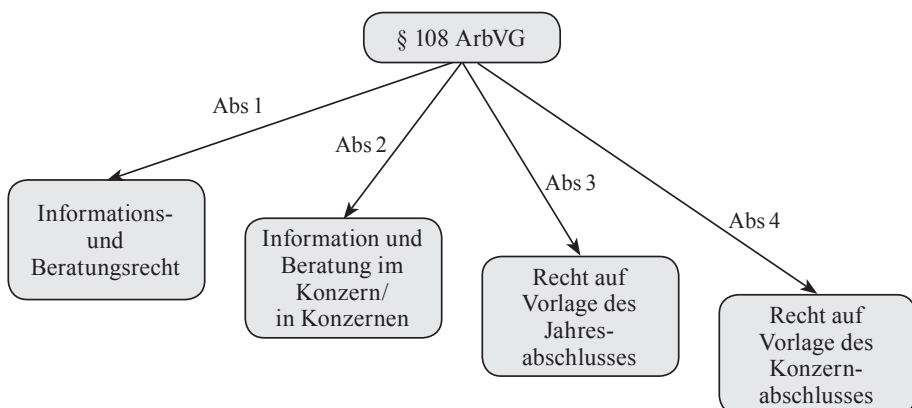
§ 111 ArbVG

befasst sich mit Einspruch gegen die Wirtschaftsführung in Form einer sozialpartnerschaftlichen „Branchen-Schlichtung“.

§ 112 ArbVG

regelt den Einspruch bei der staatlichen Wirtschaftskommission.

Was die Information und Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten betrifft, so weisen die §§ 108 und 109 in weiten Teilen Übereinstimmung auf. Während § 108 ArbVG vor dem Hintergrund eines „normalen“ Geschäftsverlaufs zu betrachten ist, zielt § 109 ArbVG speziell auf wesentliche Strukturveränderungen ab (zB Einschränkung oder Stilllegung des ganzen Betriebs oder von Betriebsteilen). Nachfolgend soll auf § 108 ArbVG näher eingegangen werden.



Informations- und Beratungsrechte des Betriebsrats

Das Auskunftsrecht (§ 108 Abs 1 ArbVG) des Betriebsrats erstreckt sich auf alle Informationen, die notwendig sind, um die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilen zu können. Beispielhaft zählt das Gesetz folgende Angelegenheiten auf, über die der Betriebsrat zu informieren ist:

- Art und Umfang der Erzeugung,
- Auftragsstand,
- mengen- und wertmäßiger Absatz,
- Investitionsvorhaben,
- geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit.

Über die aufgezählten Wirtschaftsdaten und Maßnahmen kann der Betriebsrat jederzeit vom Betriebsinhaber Auskunft verlangen und ist nicht auf die periodischen Beratungen gem § 92 ArbVG angewiesen. Das Informationsrecht des Betriebsrats beschränkt sich dabei nicht auf die aktuelle wirtschaftliche Lage, sondern es sind ihm auch jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine Beurteilung der künftigen Entwicklung ermöglichen. So ist der Betriebsrat über Budgets, Pläne und Vorschaurechnungen zu informieren. Durch dieses umfassende Informationsrecht erhält der Betriebsrat frühzeitig Hinweise auf eventuell eintretende wirtschaftliche Probleme, die auch noch andere Mitwirkungsmöglichkeiten auslösen könnten (zB Mitwirkung bei Betriebsänderung gem § 109 ArbVG). Aber auch positive Entwicklungen können vom Betriebsrat zum Anlass genommen werden, um Anliegen der Belegschaft einzufordern.

Die Informationspflicht wird ergänzt durch ein Beratungsrecht. Demnach ist der Betriebsrat berechtigt, dem Betriebsinhaber Maßnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Lage vorzuschlagen (Beratungs- und Interventionsrecht). Der Gesetzgeber fordert den Betriebsrat auf, bei der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz-, Personal- und anderen Plänen) zum Wohle der Arbeitnehmer und des Betriebes mitzuarbeiten. Alle zur Mitarbeit erforderlichen Unterlagen sind ihm hierfür vom Betriebsinhaber zur Verfügung zu stellen.

Wichtig ist, dass das Informations- und Beratungsrecht nicht auf das Unternehmen beschränkt ist, sondern auch den Konzern umfasst. Unabhängig von der Bildung einer Konzernvertretung gem § 88a ArbVG ist der Betriebsrat über Maßnahmen, die von der Konzernmutter geplant werden, zu informieren und hat das Recht mit dem Betriebsinhaber darüber zu beraten. Das Informationsrecht kommt allerdings nur bei Betriebsänderungen oder ähnlichen wichtigen Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmerschaft haben, zur Anwendung (zB gesellschaftsrechtliche Verselbständigungen).

In österreichischen Konzernen kann sowohl der Betriebsrat des beherrschenden Unternehmens als auch jener des beherrschten Unternehmens das Informations- und Beratungsrecht wahrnehmen; der Gesprächspartner des Betriebsrats ist der seiner organisatorischen Ebene entsprechende Arbeitgebervertreter.

1. Informationsquellen für Arbeitnehmervertreter

Die ArbVG-Novelle 2010 hat in Anlehnung an gemeinschaftsrechtliche Entwicklungen vor allem das Informations- und Beratungsrecht hinsichtlich Rechtzeitigkeit, Genauigkeit und Ausgestaltung deutlich verbessert. § 108 Abs 2a ArbVG regelt, dass das Informations- und Beratungsrecht insbesondere für die Fälle des Übergangs, der rechtlichen Verselbständigung, des Zusammenschlusses oder der Aufnahme von Betrieben oder Betriebsteilen gilt. Die Informationen haben zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung zu erfolgen, die dem Zweck angemessen sind und es dem Betriebsrat ermöglichen, die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme eingehend zu bewerten und eine Stellungnahme zu der geplanten Maßnahme abzugeben. Die Informationspflicht umfasst insbesondere:

- den Grund für diese Maßnahme;
- die sich daraus ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die Arbeitnehmer;
- die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Die Begründung und Konkretisierung der Folgen der beabsichtigten Änderungen erleichtern dem Betriebsrat die Entscheidung, welche Maßnahmen er bereit ist, mitzutragen. Da die Auswirkungen von Betriebsänderungen regelmäßig sehr komplex sind, sollten die überbetrieblichen Interessensvertretungen zur Unterstützung herangezogen werden. Führt die Betriebsänderung zu erheblichen Nachteilen für die Arbeitnehmer, kann das zum Anlass für die Erstellung eines Sozialplanes nach § 109 ArbVG genommen werden.

Kommt der Betriebsinhaber seinen Informationspflichten nicht nach (zB keine Informationserteilung, kein Beratungstermin), so bleibt dem Betriebsrat letztlich der Weg zum Arbeits- und Sozialgericht gem § 50 Abs 2 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG) offen.

Recht auf Vorlage des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses

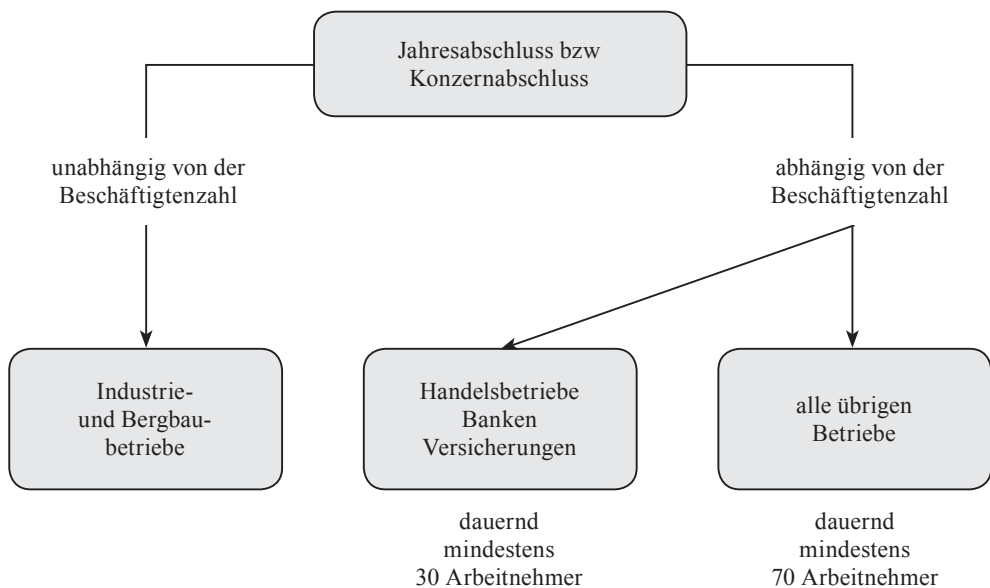
§ 108 Abs 3 ArbVG regelt die Vorlage des Jahresabschlusses wie folgt:

„In Handelsbetrieben, Banken und Versicherungsunternehmen, in denen dauernd mindestens 30 Arbeitnehmer beschäftigt sind, in sonstigen Betrieben, in denen dauernd mindestens 70 Arbeitnehmer beschäftigt sind, sowie in Industrie- und Bergbaubetrieben hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat jährlich, spätestens einen Monat nach der Erstellung eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Anhangs mit Ausnahme der Angaben des § 239 Abs 1 Z 2 bis 4 UGB³ für das vergangene Geschäftsjahr zu übermitteln. Geschieht dies nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, so ist dem Betriebsrat durch Vorlage eines Zwischenabschlusses oder anderer

³ Die Angaben des § 239 Abs 1 Z 2 bis 4 UGB im Gesetzestext beziehen sich im Wesentlichen auf die Bezüge von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern.

geeigneter Unterlagen vorläufig Aufschluss über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebs zu geben. Dem Betriebsrat sind die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben.“

Das Recht des Betriebsrats auf fristgerechte Vorlage des Jahresabschlusses samt Anhang ermöglicht der Arbeitnehmervertretung, einen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu bekommen. Allerdings ist der Anspruch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:



Bei **Industrie- und Bergbaubetrieben** hat die Ausfolgung des Jahresabschlusses **unabhängig** von der Beschäftigtenanzahl zu erfolgen. Ein Gewerbe bekommt nach § 7 der Gewerbeordnung dann den Status eines Industriebetriebes, wenn folgende Merkmale für die Gestaltung des Arbeitsablaufs bedeutsam sind:⁴

- hoher Einsatz von Anlage- und Betriebskapital;
- Verwendung andersartiger als der dem Handwerk und den gebundenen Gewerben gemäßen Maschinen und technischen Einrichtungen oder Verwendung einer Vielzahl von Maschinen und technischen Einrichtungen gleichen Verwendungszwecks;
- Einsatz von Maschinen und technischen Einrichtungen überwiegend in räumlich und organisatorisch zusammenhängenden Betriebsstätten;
- serienmäßige Erzeugung, typisierte Verrichtungen;

⁴ Vgl. Schneller, § 108 ArbVG, in: Gahleitner/Mosler (Hrsg), Arbeitsverfassungsgesetz, 2015, S 665.

1. Informationsquellen für Arbeitnehmervertreter

- weitgehende Arbeitsteilung im Rahmen eines vorbestimmten Arbeitsablaufs;
- größere Zahl von ständig beschäftigten Arbeitnehmern und Überwiegen der nur in bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Teilverrichtungen beschäftigten Arbeitskräfte oder automatisierte Betriebsweise;
- organisatorische Trennung in eine technische und eine kaufmännische Führung, wobei sich die Mitarbeit des Gewerbetreibenden im Wesentlichen auf leitende Tätigkeiten beschränkt.

Für das Vorliegen eines Industriebetriebs müssen nicht alle beschriebenen Merkmale zutreffen; es ist jedoch darauf zu achten, dass sie gegenüber den für andere Betriebsformen sprechenden Merkmalen überwiegen. Sind die Voraussetzungen für einen Industriebetrieb gegeben, so hat der Betriebsrat jedenfalls Anspruch auf die Übermittlung des Jahresabschlusses.

Bei **Handelsbetrieben, Banken und Versicherungsanstalten** muss der Betriebsinhaber dem Betriebsrat dann eine Abschrift des Jahresabschlusses übermitteln, wenn dauernd mindestens 30 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Die Zahl der Beschäftigten bezieht sich hierbei auf den gesamten Betrieb und nicht auf die einzelnen Gruppen der Arbeiter und Angestellten. „Dauernd beschäftigt“ ist nach herrschender Meinung dahingehend zu interpretieren, dass während des überwiegenden Teils des Jahres 30 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Demnach hat ein nur kurzfristiges Absinken dieser Zahl nicht den Verlust des Rechts auf Ausfolgung des Jahresabschlusses zur Folge.

In die Kategorie „**alle übrigen Betriebe**“ fallen alle jene Betriebe, die weder einen Industrie- oder Bergbaubetrieb darstellen, noch zu den Handelsbetrieben, Banken oder Versicherungsanstalten zu zählen sind (zB Gewerbebetriebe). In diesen Betrieben beträgt die für die Jahresabschlussausfolgung erforderliche Beschäftigtenzahl 70 Arbeitnehmer.

Besteht entsprechend den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) (§ 244 UGB) die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses, so ist dieser samt Konzernanhang einschließlich der erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen dem Betriebsrat bzw dem gem § 113 ArbVG zuständigen Organ der Arbeitnehmervertretung zu übermitteln. Wurde keine Konzernvertretung errichtet, ist der Konzernabschluss nach herrschender Auffassung jenem Zentralbetriebsrat bzw Betriebsrat zu übermitteln, dessen Zuständigkeit sich auf die Konzernspitze erstreckt.⁵ Diese Bestimmung ist analog für den Fall anzuwenden, dass ein österreichischer Teilkonzernabschluss zu erstellen ist. Der Konzernabschluss ist insofern eine wichtige Ergänzung zum Einzelabschluss, als er Auskunft über die wirtschaftliche Situation des Gesamtkonzerns gibt.

Ausländische Konzernabschlüsse, in die Tochterunternehmen mit Sitz im Inland einbezogen sind, sind von dieser Bestimmung jedoch nicht erfasst. Allerdings hat der Auf-

⁵ Vgl *Schneller*, § 108 ArbVG, in: *Gahleitner/Mosler* (Hrsg), Arbeitsverfassungsgesetz, 2015, S 671.

sichtsrat der inländischen Konzernspitze einen gesetzlichen Anspruch auf Übermittlung des ausländischen Konzernabschlusses.⁶

Exkurs: Anhang des Jahresabschlusses

Bestandteile des Jahresabschlusses sind vor allem die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung. Kapitalgesellschaften haben darüber hinaus noch einen Anhang zu erstellen. Die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) werden sehr komprimiert zusammengefasst und vermitteln oftmals nur einen groben Einblick in die Vermögens- und Kapitalstruktur bzw Aufwands- und Ertragsstruktur eines Unternehmens. Aufgabe des Anhangs ist es, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die bei der Erstellung des Jahresabschlusses angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern und zusätzliche wichtige Unternehmensinformationen zu liefern (zB Gründe für Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Erläuterung und Aufschlüsselung von Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder Bedeutung, Angabe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren, Angabe der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer während eines Jahres). Abhängig von der Größe der Kapitalgesellschaft variieren die im UGB geregelten verpflichtenden Angaben im Anhang (vgl §§ 236–241 UGB). So müssen mittelgroße und große Gesellschaften die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen, getrennt nach solchen für Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte und für andere Arbeitnehmer darstellen.⁷

Tipp

Anhang sorgfältig lesen

Der Anhang beinhaltet wichtige Zusatzinformationen zum Verständnis der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Aus den exemplarisch aufgezählten Beispielen ist ersichtlich, dass der Jahresabschluss ohne Anhang nur eine beschränkte Aussagekraft hat. Arbeitnehmervertreter sollten einerseits darauf achten, dass der Anhang ausgehändigt wird, andererseits beim Studium des Jahresabschlusses jedenfalls den Anhang mitberücksichtigen.

Zeitpunkt der Übermittlung des Jahresabschlusses

Die gesetzlichen Vertreter (Vorstand bzw Geschäftsführer) von Kapitalgesellschaften müssen in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss einschließlich Anhang und Lagebericht aufstellen (vgl § 222 UGB). Ausgehend von dieser Frist bestimmt § 108 (3) ArbVG, dass die Vorlage des Jahresabschlusses an den Betriebsrat **längstens 6 Monate** nach dem Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen hat. Bei Nichteinhaltung der sechsmonatigen Vorlagefrist hat

⁶ Näheres siehe Kapitel „Konzernabschluss“.

⁷ Zu den unterschiedlichen Größenklassen siehe Kapitel „Jahresabschlussprüfung“.

1. Informationsquellen für Arbeitnehmervertreter

der Betriebsinhaber durch Vorlage eines Zwischenabschlusses oder anderer geeigneter Unterlagen vorläufig Aufschluss über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebs zu geben. Die gleichen Fristen gelten auch für den Konzernabschluss.

Eine mündliche Berichterstattung ist gesetzlich nicht gedeckt. Der Vorstand/Geschäftsführer hat dem Betriebsrat eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Anhangs von sich aus, dh ohne entsprechendes Verlangen des Betriebsrats, zu übermitteln.

Der Betriebsrat kann auch die Ausfolgung von Jahresabschlüssen früherer Geschäftsjahre verlangen, sofern eine Vorlage seinerzeit unterblieben und es für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Betriebs und seiner Entwicklung erforderlich ist (VwGH 29. 10. 80, Z 1703 und 2343/80).

Das Recht des Betriebsrats auf Beratung durch die Interessenvertretungen

Sobald der Betriebsrat/Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat den Jahresabschluss bzw den Prüfbericht des Jahresabschlussprüfers in Händen hält, stellt sich die Frage des Beratungsrechts. Darf der Betriebsrat bzw Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bei der Analyse des Jahresabschlusses externe Berater beiziehen? Wenn ja, an wen darf/kann man sich wenden? Dazu folgende Klarstellung:

Gem § 39 Abs 4 ArbVG haben die Organe der Arbeitnehmerschaft in allen Angelegenheiten (und somit auch in wirtschaftlichen) das Recht, zu ihrer Beratung die zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer beizuziehen. Der mitunter vertretenen Meinung, wonach der Inhalt des Jahresabschlusses ausnahmslos geheim zu halten sei und daher „Außenstehenden“, also auch den Gewerkschaften und Arbeiterkammern, nicht bekannt gegeben werden dürfe, kann somit keinesfalls zugestimmt werden.

Geheimhaltungspflichtige Daten (Wirtschaftsprüfungsberichte, nicht offenlegungspflichtige Jahresabschlüsse) können im Rahmen von Beratungen durch außenstehende Experten diesen gegenüber offenbart werden. Voraussetzung dafür ist, dass

- dies sachlich notwendig ist und
- ihre Beurteilung bzw Analyse zur Wahrung der Interessensvertretungsaufgabe des Betriebsrats erforderlich ist.

Sachlich notwendig wird die Beiziehung eines Experten vor allem dann sein, wenn der Betriebsrat unsicher bezüglich der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage ist. Zum Schutz vor unerlaubter Weitergabe an Dritte dürfen nur Berater hinzugezogen werden, die kraft ihres Berufes zu solchen Tätigkeiten berufen und an eine Verschwiegenheitspflicht gebunden sind. Dies trifft auf die in bilanzrechtlichen Fragen ausgebildeten ExpertInnen der zuständigen Gewerkschaft und/oder Arbeiterkammer zu. Die Frage, ob der Betriebsrat bzw die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat zur Analyse des Jahresabschlusses bzw des Wirtschaftsprüfungsberichts Berater der zuständigen Gewerk-

schaft und/oder Arbeiterkammer beiziehen können, ist deshalb mit einem klaren Ja zu beantworten.

Tipp

Bilanzrechner der AK liefert rasch erste Ergebnisse zur wirtschaftlichen Lage

Die AK hat einen Bilanzrechner online gestellt, mit dessen Hilfe sehr rasch die Ertrags-situation und finanzielle Stabilität eines Unternehmens beurteilt werden können. Nach Eingabe zentraler Posten aus der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt der Bilanzrechner wichtige Bilanzkennzahlen wie Eigenkapitalanteil und Cash-Flow-Quote inklusive einer verbalen Beurteilung der wirtschaftlichen Situation und der Entwicklung des Unternehmens.

Der Bilanzrechner eignet sich grundsätzlich gut für alle UGB-Jahresabschlüsse, er ist jedoch nicht geeignet für Banken und Versicherungen, da diese zusätzliche Rechnungs-legungsvorschriften zu beachten haben.

(<http://bilanzrechner.arbeiterkammer.at>)

Strafsanktionen bei Nichtausfolgung des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses

Streitigkeiten werden sich im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte gem § 108 Abs 3 ArbVG vor allem dann ergeben, wenn der Betriebsinhaber sich weigert, seinen Informationspflichten nachzukommen. In diesem Fall kann das zuständige Organ der Arbeitnehmerschaft seinen Anspruch auf Ausfolgung des Jahresabschlusses samt Erläuterungen und Aufklärungen durch Leistungsklage gem § 50 Abs 2 ASGG bei Gericht durchsetzen. Welches Organ der Arbeitnehmerschaft dazu berufen ist, hängt von der organisatorischen Struktur des Unternehmens ab. Grundsätzlich werden, sofern § 113 ArbVG nicht anderes bestimmt, die wirtschaftlichen Informations- und Beratungsrechte vom Betriebsrat wahrgenommen. In einem Betrieb mit einem Betriebsrat ist dieser der Empfänger der Unterlagen und damit zuständiges Organ im Falle einer Klage beim Arbeits- und Sozialgericht. Ist in einem Unternehmen ein Zentralbetriebsrat zu errichten bzw besteht ein Betriebsausschuss, so steht das Recht auf Vorlage des Jahresabschlusses – und damit die Möglichkeit der Leistungsklage – ausschließlich dem Zentralbetriebsrat bzw Betriebsausschuss zu.

Die Pflicht des Betriebsinhabers, dem Betriebsrat den Jahresabschluss einschließlich Anhang und Erläuterungen zu übermitteln, steht darüber hinaus unter der Strafsanktion des § 160 Abs 2 Z4 ArbVG. Das bedeutet, dass eine Nichtausfolgung der genannten Unterlagen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180 zu ahnden ist. Voraussetzung für eine allfällige Bestrafung des Betriebsinhabers ist, dass das zuständige Organ der Arbeitnehmerschaft bei der Bezirksverwaltungsbehörde einen entsprechenden Antrag stellt.

Autorinnen, Autoren

Mag. Reinhard Brachinger

Studium der Betriebswirtschaftslehre mit Spezialisierung auf Rechnungswesen, Controlling und Unternehmensführung an der Johannes-Kepler-Universität Linz, geprüfter Bilanzbuchhalter, Absolvent der Zukunftsakademie der Arbeiterkammer Oberösterreich.

Nach Erfahrungen bei Steuerberatern und im Rechnungswesen einer Bank seit 1991 in der Arbeiterkammer Oberösterreich als betriebswirtschaftlicher Berater für Betriebs- und Aufsichtsrätinnen und -räte tätig. Referent diverser Betriebsrats- und IFAM-Aufsichtsratsseminare. (Co-)Autor diverser Studien (AK-Wertschöpfungsbarometer, AK-Unternehmensmonitor) und Fachartikel.

Mag. Helmut Gahleitner

Studium der Wirtschaftspädagogik an der Johannes-Kepler-Universität in Linz. Seit 1993 in der Arbeiterkammer Wien beschäftigt. Tätigkeitsfelder: Gesellschaftsrecht und Unternehmensmitbestimmung, Wettbewerbsrecht, Beratung und Ausbildung von ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat; Mitglied der Übernahmekommission, der Wettbewerbskommission und des Gremiums zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses.

Mag.^a Mag.^a Ines Hofmann

Studium der Betriebswirtschaft und Wirtschaftspädagogik an der Wirtschaftsuniversität Wien. Seit 1991 Mitarbeiterin der Abteilung Betriebswirtschaft der AK Wien. Im Bereich Beratung und Ausbildung von BetriebsrätInnen und ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat tätig. Themenfelder: Bilanzanalysen, Branchenanalysen, wirtschaftliche Mitbestimmung, Aufsichtsrat. Der Schwerpunkt liegt in der inhaltlichen Konzeptionierung und Organisation von Schulungsangeboten für ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat.

Mag. Heinz Leitsmüller

Studium der Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien, Universitätslehrgang Sozialmanagement AGB/Universität Graz, Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft der Arbeiterkammer Wien, Mitglied der Übernahmekommission an der Wiener Börse, Vorstandsmitglied des Vereins der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung.

Kristina Mijatovic-Simon

Handelsakademie in Wien, Intensivlehrgang Betriebswirtschaft am Österreichischen Controller-Institut in Wien. Seit 2003 Mitarbeiterin der Abteilung Betriebswirtschaft der AK Wien. Im Bereich Beratung von BetriebsrätInnen und ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat tätig. Themenfelder: Bilanzanalysen, Branchenanalysen, wirtschaftliche Mitbestimmung, Aufsichtsrat.

Mag.^a Ruth Naderer, MSc

Studium der Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien. Ausbildungen zur Organisationsberaterin und zum systemischen Coach mit Master-Abschluss während der Berufstätigkeit. Seit 1991 Mitarbeiterin der Abteilung Betriebswirtschaft der AK Wien. Im Bereich Beratung und Ausbildung von BetriebsrätInnen und ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat tätig. Themenfelder: Bilanzanalysen, Branchenanalysen, wirtschaftliche und strategische Mitbestimmung, Aufsichtsrat.

Mag. Markus Oberrauter

Studium der Internationalen Betriebswirtschaft am Betriebswirtschaftlichen Zentrum der Universität Wien. Nach einigen Jahren in der Steuerberatung seit 2008 Mitarbeiter der Abteilung Betriebswirtschaft der AK Wien. Im Bereich Beratung und Ausbildung von BetriebsrätInnen und ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat tätig. Themenfelder: Bilanzanalysen, Branchenanalysen, wirtschaftliche Mitbestimmung.

Simon Schumich, MA BA

Studium der Betriebswirtschaft und Personalmanagement an der Fachhochschule Burgenland. Postgraduale sozialwissenschaftliche Ausbildung in Wien. Von 2008 bis 2013 im Referat Jugend- und Wirtschaftspolitik der AK Burgenland und ab 2013 als Mitarbeiter der Abteilung Betriebswirtschaft der AK Wien tätig. Im Bereich Beratung und Ausbildung von BetriebsrätInnen und ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat tätig. Themenfelder: Bilanzanalysen, Branchenanalysen, wirtschaftliche Mitbestimmung, Aufsichtsrat, Digitalisierung.

Mag.^a Christina Wieser

Studium der Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien. Seit 2007 Mitarbeiterin in der Abteilung Betriebswirtschaft der AK Wien. Im Bereich Beratung und Ausbildung von BetriebsrätInnen und ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat tätig. Themenfelder: Bilanzanalysen, Branchenanalysen und wirtschaftliche Mitbestimmung. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Spezialanforderungen („Fit & Proper“) für den Aufsichtsrat in Banken.

Beschäftigt sich zudem mit Fragen der Corporate Governance sowie der nachhaltigen Unternehmenssteuerung, der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ArbeitnehmerInnenbelangen sowie der (Gender)-Diversität in Belegschaft und Unternehmensführung.

Herausgegeben von

MMag.^a Ines Hofmann

Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien

Mag.^a Ruth Naderer

Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien

Mag. Markus Oberrauter

Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien

Betriebsräte, Betriebsrätinnen und ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat haben eine wichtige Rolle und tragen eine hohe Verantwortung gegenüber den Beschäftigten und dem Unternehmen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden und die wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechte mit Leben zu füllen, benötigen sie mehr denn je umfassende betriebswirtschaftliche Kenntnisse.

Um mit Vorstand und Kapitalvertretung im Aufsichtsrat auf Augenhöhe zu diskutieren und zu verhandeln, ist das Wissen um Bilanzen, Gewinne, Budgets, Kennzahlen, Kostenrechnung, Investitionen etc. unumgänglich. Im Mittelpunkt des Buches stehen der Jahresabschluss und die Interpretation und Einschätzung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens mittels Bilanzanalyse und Kennzahlen.

www.oegbverlag.at

ISBN 978-3-99046-289-8



LESEPROBE